

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Tanzsport-Club Freudenstadt e. V.**
2. Er hat seinen Sitz in **Freudenstadt** und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann Mitglied in regionalen, landes-, bundes- oder internationalen Tanzsport- und Sportorganisationen sein, soweit dies dem Vereinszweck dient.
Über den **Beitritt, die Beibehaltung oder die Beendigung** solcher Mitgliedschaften entscheidet der **Vorstand**.
Die Mitgliedschaften dienen ausschließlich der Förderung des Tanzsports; die Satzung und Beschlussfassung des Vereins bleiben hiervon unberührt.

§ 2 – Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist die **Förderung des Tanzens in all seinen Formen als Breitensport**.
Der Verein fördert darüber hinaus das **Tanzen als kulturelle Bewegungsform und als Freizeit- und Gesundheitsaktivität**.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Trainings- und Übungsangebote, Workshops, Veranstaltungen und Projekte zur Förderung des Tanzsports für alle Altersgruppen.
4. Der Verein ist **selbstlos tätig** und verfolgt **nicht eigenwirtschaftliche Zwecke**.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
6. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. **Mitglieder** des Vereins können **natürliche oder juristische Personen** sein, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützen.
2. Der Verein führt folgende **Mitgliedsarten**:
 - **Ordentliche Mitglieder** (aktive Personen ab 18 Jahren),
 - **Jugendmitglieder** (Personen unter 18 Jahren),
 - **Fördermitglieder** (natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen, ohne aktiv am Trainingsbetrieb teilzunehmen),
 - **Ehrenmitglieder** (Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Tanzsport erworben haben; sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt).
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt **schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB)**, zum Beispiel per Brief, E-Mail oder Online-Antrag, an den Vorstand.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der **Vorstand**.
5. Die Mitgliedschaft endet durch **Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person oder die Auflösung der juristischen Person**.
 - Der **Austritt** ist jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in **Textform (§ 126b BGB)** zu erklären.
 - Ein **Ausschluss** kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Interesse oder Ansehen des Vereins in erheblichem Maße zuwiderhandelt oder trotz Mahnung länger als drei Monate mit Beiträgen im Rückstand ist.
Über den Ausschluss entscheidet der **Vorstand** nach vorheriger Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds.
Der Beschluss ist dem Mitglied in **Textform** mitzuteilen und wird mit Zugang wirksam.
Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses in Textform die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Der Verein kann **befristete Mitgliedschaften** wie **Probe-, Schnupper- oder Projektmitgliedschaften** anbieten.
Eine solche Mitgliedschaft endet **automatisch mit Ablauf der vereinbarten Dauer**, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
Während der Laufzeit gelten die Rechte und Pflichten entsprechend dieser Satzung und den geltenden Ordnungen, soweit nichts Abweichendes festgelegt ist.
Einzelheiten, insbesondere Dauer und Beitragspflicht, regelt die **Vereinsordnung**.
7. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag eine **ruhend gestellte Mitgliedschaft** bewilligen.
Während dieser Zeit ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft; eine Beitragspflicht besteht nur, wenn die Mitgliederversammlung dies in der Beitragsordnung ausdrücklich vorsieht.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte:

Mitglieder haben das Recht, an den Angeboten, Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind darüber hinaus stimm- und wahlberechtigt.

Die Teilnahme am Trainings- und Veranstaltungsbetrieb erfolgt unter Beachtung der **Regeln der genutzten Einrichtungen** sowie der vom Verein beschlossenen **Vereinsordnung**.

2. Pflichten:

Mitglieder sind verpflichtet,

- die Satzung, die **Vereinsordnung** und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten,
- die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten und
- einen respektvollen, fairen und wertschätzenden Umgang mit anderen Mitgliedern, Lehrkräften und Gästen zu pflegen.

3. Beiträge:

Höhe und Fälligkeit der Mitglieds-, Aufnahme- und Zusatzbeiträge regelt die durch die **Mitgliederversammlung** beschlossene **Beitragsordnung**.

4. Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5 – Organe und weitere Gremien

1. **Organe des Vereins** sind:
 1. die **Mitgliederversammlung**,
 2. der **Vorstand**.
2. Zur Kontrolle der finanziellen Geschäftsführung wählt die Mitgliederversammlung mindestens **zwei Personen für die Kassenprüfung**, die **nicht dem Vorstand angehören** dürfen.
Diese Personen können Vereinsmitglieder oder externe sachkundige Fachkräfte sein.
Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Finanz- und Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf **weitere Gremien oder Arbeitsgruppen** bilden, zum Beispiel eine **Jugendvertretung** oder befristete **Projektgruppen**, die ihn bei bestimmten Aufgaben unterstützen oder beraten.
Der Vorstand kann außerdem **externe Fachkräfte**, insbesondere **Trainings- oder Lehrkräfte**, zur Durchführung oder Leitung von Vereinsangeboten beauftragen.
Diese Gremien und Fachkräfte handeln im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und **unter Verantwortung des Vorstands**.
Einzelheiten, etwa Zusammensetzung, Aufgabenbereiche oder Entscheidungsbefugnisse dieser Gremien und Fachkräfte, kann der Vorstand in der **Vereinsordnung** regeln.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das **oberste Organ des Vereins**.
Sie findet mindestens **einmal jährlich** statt und wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung in Textform (§ 126b BGB) an jedes Mitglied einzeln, insbesondere per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder, falls keine E-Mail-Adresse vorliegen sollte, per Brief.

Ergänzend kann der Vorstand die Einladung über weitere Kommunikationswege bekannt machen, insbesondere durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite, Mitteilung über offizielle Social-Media-Kanäle oder digitale Vereinsplattformen, Aushang in den regelmäßig genutzten Trainingsräumen oder Bekanntgabe im örtlichen Mitteilungsblatt. Diese ergänzenden Maßnahmen ersetzen nicht die individuelle Einladung.

Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse abgesendet worden ist. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Kontaktdaten, insbesondere der E-Mail-Adresse und der Postanschrift, unverzüglich in Textform mitzuteilen. Unterlässt ein Mitglied diese Mitteilung, so gehen hieraus entstehende Nachteile nicht zu Lasten des Vereins.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform an den Vorstand zu richten. Fristgerecht eingegangene Anträge sind zu Beginn der Versammlung als Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben.

3. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands **als Präsenz-, digitale oder hybride Versammlung** durchgeführt werden.
Dabei ist sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden ihr Stimmrecht gleichberechtigt ausüben können und dass die Beschlüsse nachvollziehbar dokumentiert werden.
4. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens **ein Viertel** der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform beantragt.
5. Jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist **stimmberechtigt**.
Vertretung durch andere Personen ist ausgeschlossen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl und Abberufung des Vorstands sowie der Kassenprüfung,
 - die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
8. Beschlüsse werden mit **einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen** gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Satzungsänderungen erfordern eine **Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.**

9. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem **Vorsitzenden** oder einer vom Vorstand bestimmten Person geleitet.
Über die Versammlung ist ein **Protokoll** anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben wird.
Die **Protokollführung** erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands.

§ 7 – Vorstand

1. Der **Vorstand** besteht aus vier Personen:
 1. der oder dem **Vorsitzenden**,
 2. der oder dem **stellvertretenden Vorsitzenden**,
 3. der oder dem **Kassenführenden**,
 4. der oder dem **Schriftführenden**.
2. Der Vorstand im Sinne von **§ 26 BGB** besteht aus den unter Absatz 1 genannten Personen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten

 - durch **die Vorsitzende oder den Vorsitzenden allein**, oder
 - durch **zwei der anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam**.
3. Der Vorstand wird von der **Mitgliederversammlung für zwei Jahre** gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt und der neue Vorstand sein Amt antritt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachbesetzung vornehmen. Die kommissarisch benannte Person hat dieselben Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Die nächste Mitgliederversammlung nimmt die Nachwahl für den Rest der Amtszeit vor.

Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, wobei zeitgleich eine Ergänzung durch Zuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds auf die frei gewordene Position des abberufenden Vorstandsmitglieds in der Mitgliederversammlung erfolgen soll, um den Vorstand wieder zu vervollständigen. Die Amtszeit des Vorstands verlängert sich dadurch nicht, es sei denn der gesamte Vorstand wird gleichzeitig abberufen, dann ist dies wie eine Neuwahl des Vorstands zu behandeln.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet die Mitgliederversammlungen vor, führt deren Beschlüsse aus und ist für die Verwaltung der Vereinsmittel verantwortlich.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gremien, Arbeitsgruppen oder Delegationen einsetzen sowie einzelne Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben beauftragen.
6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.

Sie können auch **digital oder hybrid** durchgeführt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn **mindestens drei** seiner Mitglieder teilnehmen. Beschlüsse werden mit **einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen** gefasst und sind zu protokollieren.
7. Der Vorstand kann - mit Ausnahme der Beitragsordnung - nach Bedarf weitere **Ordnungen** erlassen oder ändern, insbesondere die **Vereinsordnung**.

Alle Ordnungen sind **nicht Bestandteil der Satzung** und treten mit Veröffentlichung in Kraft.

8. Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich **ehrenamtlich**.

Den Vorstandsmitgliedern kann für ihren zeitlichen Aufwand eine **Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG** gewährt werden.

Außerdem besteht Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Über Gewährung und Höhe einer Pauschale entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Vorstandsmitglieder können auf die Auszahlung verzichten; ein solcher Verzicht kann unter den Voraussetzungen des § 10b EStG steuerlich als Spende behandelt werden.

Der Vorstand hat die Erklärung schriftlich zu dokumentieren und der Kassenführung beizulegen.

Die Gemeinnützigkeit des Vereins bleibt hiervon unberührt.

§ 8 – Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner vertretungsberechtigten oder beauftragten Personen verursacht werden.
2. Personen, die im Auftrag des Vereins tätig sind, insbesondere Mitglieder des Vorstands, Lehrkräfte oder von Gremien, haften dem Verein und den Mitgliedern gegenüber nur bei **vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln**.
3. Personen, die ihre Tätigkeit unentgeltlich oder gegen eine Vergütung, die den Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigt, ausüben, haften auch gegenüber Dritten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, für den Verein einen dem Umfang der Vereinstätigkeit angemessenen Versicherungsschutz abzuschließen und aufrechtzuerhalten.
Hierzu können insbesondere eine Vereinshaftpflichtversicherung, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O), eine Unfallversicherung, eine Vertrauensschadenversicherung sowie weitere zur Absicherung von Personen-, Sach- und Vermögensrisiken geeignete Versicherungen gehören.
Art und Umfang des Versicherungsschutzes bestimmt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins.
5. Die Teilnahme an Trainings-, Veranstaltungs- und sonstigen Vereinsangeboten erfolgt eigenverantwortlich. Die Teilnehmenden tragen insbesondere dafür Sorge, dass keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bestehen, die einer Teilnahme entgegenstehen. Der Verein, seine Organmitglieder und die in seinem Auftrag tätigen Personen haften für Schäden, die im Zusammenhang mit Vereinsangeboten entstehen, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung; dies gilt nicht, soweit zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften entgegenstehen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt sowohl gegenüber Mitgliedern als auch gegenüber Gästen des Vereins. Der Verein empfiehlt allen Teilnehmenden, eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung zu unterhalten.

§ 9 – Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt **zwei Personen für die Kassenprüfung** für die Dauer von **zwei Jahren**.
Wiederwahl ist zulässig.
Die Personen dürfen **nicht dem Vorstand** angehören.
2. Im Falle des Ausscheidens eines Kassenprüfenden ergänzt der Vorstand durch Zuwahl, welche von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
3. Kassenprüfende können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Dann soll gleichzeitig die Anzahl von zwei Kassenprüfenden durch Zuwahl in der Mitgliederversammlung wieder erreicht werden. Die Amtszeit der Kassenprüfenden verlängert sich dadurch nicht.
4. Die Kassenprüfung überprüft mindestens **einmal jährlich** die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie die Einhaltung der satzungsgemäßen Mittelverwendung.
Die Prüfung kann bei Bedarf **auch digital oder hybrid** anhand der Buchführungsunterlagen erfolgen.
5. Über das Ergebnis der Prüfung berichten **die Kassenprüfenden** der **Mitgliederversammlung** und geben eine Empfehlung zur **Entlastung des Vorstands** ab.

§ 10 – Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder, soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben oder zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich ist. Rechtsgrundlage ist insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und lit. f) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Einer gesonderten Einwilligung bedarf es hierfür nicht.
2. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, insbesondere von Fotos, Videoaufnahmen oder namentlichen Erwähnungen, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer gesonderten, freiwilligen und jederzeit widerruflichen Einwilligung der betroffenen Person.
3. Der Vorstand ist für die Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), verantwortlich.
4. Das Nähere, insbesondere Art und Umfang der verarbeiteten Daten, Übermittlung an Dritte, Betroffenenrechte, Löschfristen und organisatorische Maßnahmen, regelt die vom Vorstand erlassene Datenschutzordnung. Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Der Vorstand kann sie bei Änderungen der gesetzlichen Vorgaben oder aus sonstigem Anlass jederzeit durch Beschluss anpassen.

§ 11 – Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer **Mitgliederversammlung** mit einer Mehrheit von **vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen** beschlossen werden.
Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt eine oder mehrere **Personen zur Liquidation**.
Falls keine besonderen Personen bestimmt werden, führen die **Mitglieder des Vorstands** die Liquidation gemeinsam durch.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine **juristische Person des öffentlichen Rechts** oder eine **steuerbegünstigte Körperschaft**, die es **unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Sports und der Kultur** zu verwenden hat.
Über die Auswahl dieser Körperschaft entscheidet die **Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit**.
Tritt keine Mitgliederversammlung mehr zusammen oder ist eine Beschlussfassung nicht möglich, entscheidet der **Vorstand mit einfacher Mehrheit**.
4. **Beschlüsse über die Vermögensverwendung** dürfen erst nach **Zustimmung des Finanzamts** ausgeführt werden.
5. Diese Regelungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgehoben wird oder – ohne förmliche Auflösung – seine steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr verfolgt.

§ 12 – Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.